

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

5. Juli 1961

227/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Spielbüchler, Haberl, Moser,
Eibegger, Lackner, Horejs, Dr. Haselwarter
und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen,

betreffend die Beseitigung von Ungerechtigkeiten bei der Bodenwertabgabe.

-.-.-.-.-

Die unterzeichneten Abgeordneten konnten auf Grund von vielen Vorsprachen und Briefen ihrer Wähler feststellen, dass das Gesetz über die Bodenwertabgabe in der Praxis zu vielen Härten geführt hat. Der Gesetzgeber hat bei der Beschlussfassung dieses Gesetzes diese Härten zweifellos nicht gewollt, er hat sie aber angesichts der Tatsache, dass es sich um die Einführung einer völlig neuen Steuer handelte, auch nicht voraussehen können. Es müssten daher auf Grund der nunmehr einjährigen Praxis diese Ungerechtigkeiten beseitigt werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehenden

A n f r a g e n :

1. Manche Finanzämter haben im Zuge der Einheitsbewertung land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen nur deshalb nicht als land- und forstwirtschaftliches Vermögen, sondern als Grundvermögen (und damit als unbebaute Grundstücke) behandelt, weil sie ein bestimmtes Flächenausmass nicht erreichen. Dies zieht die Belastung dieser Grundstücke durch die Bodenwertabgabe nach sich.

Ist der Herr Bundesminister bereit, die Finanzämter anzuweisen, dass derartige Liegenschaften bei der nächsten Hauptfeststellung als land- und forstwirtschaftliches Vermögen zu behandeln sind und dass auf Antrag auch Artfortschreibungen zum 1. Jänner 1961 zu erfolgen haben?

2. Nach § 3 Abs. 2 lit. d des Bodenwertabgabe-gesetzes sind unbebaute Grundstücke, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden und für die aus diesem Grunde die Abgabe im Sinne des Bundesgesetzes vom 14. 7. 1960 zu entrichten ist, von der Bodenwertabgabe befreit.

Die Finanzämter lehnen nun Anträge auf eine solche Befreiung auch dann ab, wenn bisher die Abgabe im Sinne des Bundesgesetzes vom 14. 7. 1960 nicht vorgeschrieben wurde.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

5. Juli 1961

Die unterzeichneten Abgeordneten fragen den Herrn Bundesminister, ob er dafür sorgen kann, dass die Frage der nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung unbebauter Grundstücke in jedem Fall objektiv geprüft wird, was gegebenenfalls die Befreiung von der Bodenwertabgabe unter gleichzeitiger Vorschreibung der Abgabe nach dem Bundesgesetz vom 14. 7. 1960 nach sich zu ziehen hätte.

3. Zahlreiche Besitzer von Schrebergärten und ähnlichen Grundstücken, die nur der Erholung dienen, führen darüber Beschwerde, dass diese Liegenschaften, wenn es sich um Eigengründe handelt, der Bodenwertabgabe unterliegen.

Ist der Herr Bundesminister in der Lage, eine Änderung des Bodenwertabgabegesetzes vorzuschlagen, durch welche Grundstücke, die der Erholung dienen, von der Abgabepflicht ausgenommen werden?

4. Infolge der unterschiedlichen Höhe der Grundstückswerte werden manchmal auch Personen, die ein sehr kleines Grundstück geerbt oder vor langer Zeit angekauft haben, um dort später - oft nach Jahrzehnten des Sparens - für sich selbst oder für ihre Kinder ein Haus zu bauen, von der Bodenwertabgabe erfasst.

Ist der Herr Bundesminister in der Lage, eine Erhöhung der Freigrenze oder eventuell ihre Umwandlung in einen Freibetrag zur Linderung dieser Härten in Erwägung zu ziehen?

5. Es kommt vor, dass für Grundstücke, bei denen der Eigentümer wegen der Flächenwidmung und des damit verbundenen Bauverbotes bei bestem Willen nicht bauen kann, trotzdem die Bodenwertabgabe verlangt wird.

Ist der Herr Bundesminister bereit, eine Änderung vorzuschlagen, wonach für solche Grundstücke keine Bodenwertabgabe zu bezahlen ist?

6. Eine ebensolche Härte bedeutet die Bodenwertabgabe für jene Personen, die gerne bauen möchten, aber mit jahrelangen Wartezeiten für ihr Baudarlehen rechnen müssen.

Ist der Herr Bundesminister in der Lage, für diesen Personenkreis eine Befreiungsbestimmung oder eine Refundierung für die gesamte Wartezeit vorzuschlagen?

7. Viele Personen wissen nicht, dass sie bei Errichtung eines Einfamilienhauses die Abgabe der letzten drei Jahre refundiert erhalten können.

Ist der Herr Bundesminister bereit, Massnahmen zu ergreifen, damit diese Refundierung auf Grund der Artfortschreibung von Amtswegen erfolgen kann?